

angemessen vs. vorrangig

Über die Grundrechte von Kindern haben wir in paperpress immer wieder berichtet. Eigentlich gingen wir davon aus, dass diese längst im Grundgesetz verankert sind. Schließlich hat der Deutsche Bundestag der UN-Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17. Februar 1992 zugestimmt, und nach Ratifikation am 6. März 1992 ist die Konvention am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, berichteten wir am 14.06.2015. Damit war doch alles klar, oder. Aber, es gab Vorbehalte.

Bereits am 14.03.2010 berichteten wir: *„Berlin sichert künftig allen Kindern Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung per Landesverfassung zu. Das Abgeordnetenhaus nahm am 12. März 2010 mit der nötigen Zweidrittelmehrheit die neu gefassten Kinderrechte in die Berliner Verfassung auf. Damit werde klargestellt, dass sowohl Eltern als auch der Staat ihre Entscheidungen am Kindeswohl ausrichten müssten, hieß es.*

Die Verfassung wird um folgende Sätze ergänzt: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“ Quelle: Berliner Morgenpost

Der Deutschlandfunk meldet am 11.01.2021: *„Union und SPD haben sich darauf geeinigt, die Rechte von Kindern explizit im Grundgesetz zu verankern. Demnach soll Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes so geändert werden, dass Kindern mehr politische Teilhabe möglich ist und ihr Wohl stets mitbedacht werden muss.*

*Konkret ist folgende Formulierung geplant: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist **angemessen zu berücksichtigen**. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“* Noch in dieser Legislaturperiode soll der Absatz ins Grundgesetz aufgenommen werden.

Zum Vergleich: In Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: *„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.“*

Das ist mal wieder etwas für Semantiker. Synonyme für „angemessen“ sind u.a. „gebührend“, „geeignet“, „passend“, „verhältnismäßig“ oder „ordentlich.“ Synonyme für „vorrangig“ sind u.a. „bedeutsam“, „dringend“, „gewichtig“, „wesentlich“, „essenziell“ bzw. „relevant.“

Wer Gesetze schreibt, sollte die Bedeutung von Worten kennen und berücksichtigen. Angemessene Kinderrechte sind Kinderrechte Zweiter Klasse. Und was heißt angemessen? Wer entscheidet das? Bezieht sich angemessen auch auf den Umfang von Maßnahmen. *„Alle Kinder dieser Welt haben dieselben Rechte – egal wer sie sind und wo sie leben.“*, heißt es im UN-Text. Damit ist alles gesagt und jede Bevorzugung von bestimmten Kindern ausgeschlossen.

Aber selbst um diese abgeschwächte deutsche Version gibt es Streit um die Formulierungen. Noch einmal der Deutschlandfunk: *„Die Union stand dem Entwurf von Justizministerin Lambrecht bislang skeptisch gegenüber, weil sie befürchtete, dass sich der Staat damit zu stark in die Rechte der Eltern einmischt.“*

Ja, die Eltern. Es gleicht einem Glücksspiel, wo ein Kind zur Welt kommt und wer seine Eltern sind. Da kann man leicht in den Nietentopf greifen oder den Jackpot gewonnen haben. Es geht hier nicht primär um finanzielle Fragen, obwohl die Ausstattung mit Geld eine ganz wesentliche Grundlage für die Entwicklung eines Kindes ist. Vornehmlich geht es um die Liebe zum Kind. Wir können uns an dieser Stelle Statistiken ersparen, die uns über Kindesmisshandlungen aufklären. Jemand, der 45 Jahre für ein Jugendamt gearbeitet hat, muss man auch nicht erklären, was Kindeswohlgefährdung ist. Die Schränke der Jugendämter sind voll mit Akten und Vorgängen zu diesem Thema.

Das Recht der Eltern ist ein hohes Gut. Es ist aber auch ein Privileg, und wenn man dieses verspielt, muss der Staat eingreifen. Ja, ich weiß, auch Sozialarbeiter treffen dann und wann falsche Entscheidungen, aber einer muss Entscheidungen treffen, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sind.

Kinder haben so gut wie keine Rechte. Sie sind immer auf das Wohlwollen ihrer Eltern angewiesen. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben die Eltern. Von der Kita bis zur Hochschule entscheiden die Eltern ganz wesentlich den Bildungs- und damit Lebensweg ihrer Kinder. Die Eltern haben vor allem Pflichten ihren Kindern gegenüber. Zur Erlangung einer Fahrerlaubnis muss viel gelernt werden, ein Kind in die Welt zu setzen, kann jede/r ohne irgendeine Qualifikation. Schade, dass in unserem Land das Kindeswohl nur angemessen und nicht vorrangig berücksichtigt werden muss.

Ed Koch